



Anordnung

Ersatzwahl für ein Mitglied des Korporationsrates für das Ressort Betriebe und Immobilien sowie das Präsidium für den Rest der Amtsdauer 2020-2024

Der Korporationsrat Sempach beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und Art. 14 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2007:

Wahltag und Wahlverfahren

1. Die erforderliche Ersatzwahl für ein Mitglied des Korporationsrates für das Ressort Betriebe und Immobilien sowie das Präsidium wird auf **Sonntag, 20. August 2023** im Urnenverfahren angeordnet. Das Mitglied wird für den Rest der Amtsperiode 2020 – 2024 gewählt.
2. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig.
3. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 24. September 2023 statt (§ 91 StRG).

Stimmberechtigung und Stimmregister

4. Es sind diejenigen Korporationsbürger:innen stimmberechtigt, die in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind (§ 6 StRG).
5. Das Stimmregister wird am fünften Tag vor der Wahl abgeschlossen und hält die Gesamtzahl der Stimmberechtigten fest (§ 15 StRG). Die Stimmberechtigten können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Stimmrechtsgesuche sind beim Korporationsrat einzureichen.

Stille Wahl (§§ 26 - 29 StRG)

6. **Wahlvorschläge** für die stille Wahl müssen bis spätestens **Montag, 3. Juli 2023, 12.00 Uhr** bei der Korporationsverwaltung eintreffen. (Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.)
7. Die Wahlvorschläge sind durch zehn Stimmberechtigte der Korporationsgemeinde Sempach zu unterzeichnen. Der gültige Wahlvorschlag bildet die Grundlage für eine stille Wahl und falls dieser nicht zulässig ist oder nicht zustande kommt, für den Druck der Kandidatenlisten.
8. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
9. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen:
Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
10. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für die stille Wahl ausser Betracht fallen.

Öffentliche Bekanntmachung

11. Kommt eine stille Wahl zustande, so hält der Korporationsrat Sempach das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest und veröffentlicht das Ergebnis. Er hat die Urnenwahl vom 20. August 2023 abzusagen.
12. Diese Wahlordnung ist bis spätestens Montag, 12. Juni 2023 zu veröffentlichen.
13. Dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern ist im Anschluss an die zustande gekommene Wahl der Name des oder der Gewählten mitzuteilen.

Sempach, 16. Mai 2023

Korporationsrat Sempach

Präsident

Rolf Bühlmann

